

# §1

## Kriminologische Grundlagen



# „Jeden Tag 144 Sexualstraftaten gegen Frauen!“? Die Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt aus kriminologischer Sicht

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier\*

## Abstract

*Sind es wirklich so viele Sexualstraftaten, die gegen Frauen begangen werden? Oder vielleicht noch mehr? Oder weniger? Woher wissen wir das? In der Kriminologie spielt die Unterscheidung zwischen objektiver (messbarer) und subjektiver (gefühlter) Kriminalität eine wichtige Rolle, da sie typischerweise zu unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen führt. In dem Beitrag werden die verschiedenen Wahrnehmungsebenen thematisiert und es wird dafür plädiert, die Kriminalitätsgefährdung von Frauen anders darzustellen.*

*Are there really 144 sexual offenses against women every day? Or perhaps even more? Or less? How do we know? In criminology, the distinction between objective (measurable) and subjective (perceived) criminality plays an important role, as it can lead to different legal consequences. The article discusses the different levels of perception and argues that the risk of crime for women should be presented differently.*

## I. Wie sprechen wir über Sexualkriminalität?

Der Titel dieses Beitrags geht auf eine Meldung in der Bildzeitung vom 19.11.2024 zurück.<sup>1</sup> Die Bild berichtete über das vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichte Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ und sprach von „neuen Horror-Zahlen“. Das BKA hatte sich um eine differenzierte Darstellung bemüht. Bei dem Begriff

---

\* Bis 31.03.2025 Hochschullehrer für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leibniz Universität Hannover.

1 <https://www.bild.de/politik/inland/neue-horror-zahlen-jeden-tag-144-sexual-straftaten-gegen-frauen-673c49704df82f515063c70b> (10.4.2025).

der „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ hatte es eine zweidimensionale Definition zugrunde gelegt: Es hatte zum einen auf das Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität zurückgegriffen und diejenigen Straftaten der Hasskriminalität in den Blick genommen, die „aufgrund einer von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleiteten Tatmotivation heraus begangen werden“. Und es hatte zum anderen spezifische Delikte ausgewählt, „die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen.“ Zu diesen spezifischen Delikten gehörten Fälle aus den Bereichen häusliche Gewalt, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, digitale Gewalt, Femiziden und Sexualstraftaten.<sup>2</sup> Obwohl die Zuwachsrate gegenüber 2022 in der Fallgruppe „digitale Gewalt“ deutlich höher war, griff die Redaktion der Bild-Zeitung die Fallgruppe der Sexualstraftaten heraus, rechnete die absolute Zahl von 52.330 weiblichen Opfern in 144 Betroffene pro Tag um und framte den Bericht mit der Überschrift „Neue Horror Zahlen: Jeden Tag 144 Sexualstraftaten gegen Frauen!“

Nichts an der Meldung war falsch; der Bericht enthielt keine „Fake News“. Und doch war der Bericht nicht unproblematisch, weil er unsere Vorstellungen über das Ausmaß von Sexualkriminalität in eine bestimmte Richtung lenkte und damit auf unser Wissen Einfluss nahm. „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien,“ sagte in den 1990er Jahren *Niklas Luhmann*.<sup>3</sup> Im Kern gilt das auch heute noch, selbst wenn sich die Medienlandschaft inzwischen weiter ausdifferenziert hat und selbst wenn wir diesen Satz *Luhmanns* um die Beobachtung ergänzen müssen, dass sich unser Weltwissen auch aus eigenen Erfahrungen und den Erfahrungen unserer sozialen Umwelt speist. Für die Informationsvermittlung über die Gesellschaft und die Welt kommt den Massenmedien nach wie vor zentrale Bedeutung zu. Der Bericht gibt deshalb Anlass, sich genauer mit dem Ausmaß der gegen Frauen gerichteten Sexualstraftaten und dem Sprechen darüber zu beschäftigen. Sind 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag eigentlich viel oder wenig? Wie lässt sich das Risiko besser einschätzen? Und woher beziehen wir das dafür notwendige Wissen?

---

2 Bundeskriminalamt, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, S. 1, 3.

3 *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 5. Aufl. 2017, S. 9.

## II. Grundlagen rationaler Kriminalpolitik

Ehe auf die spezifischen Risiken und das dazu verfügbare Datenmaterial eingegangen wird, ist es notwendig, sich zunächst vor Augen zu führen, warum diese Frage überhaupt wichtig ist. Beim Sprechen über (Sexual-)Kriminalität ist zwischen der persönlichen und der gesellschaftlichen Ebene zu unterscheiden. Dass wir selbst nicht von einer Straftat betroffen werden wollen, ist trivial. Straftaten sind verbunden mit Ohnmachtserfahrung, Kontrollverlust, Erniedrigung, Schmerz. Das wollen wir nicht, und wir verhalten uns vorsichtig, damit uns solche Erfahrungen erspart bleiben. Wenn wir mit anderen über Sexualstraftaten sprechen, geht es allerdings in der Regel nicht um diese persönliche Ebene, sondern um die Ebene des gesellschaftlichen Diskurses. Hier wird generalisiert: Nicht das eigene Erleben steht im Mittelpunkt, sondern das Erleben von Menschen in sozialen Rollen – beispielsweise in der Rolle als Frau – und in gesellschaftlichen Situationen – wie beispielsweise im Gespräch mit dem Professor. Hier stehen Generalisierungen im Vordergrund: Generalisierungen von Erfahrungen, die wir selbst gemacht haben und die wir verallgemeinern, oder Erfahrungen, von denen wir gehört oder gelesen haben. Hier geht es um Verkürzungen und Zuspitzungen von Missbrauch, Übergriffen, Vergewaltigung und Kriminalität.

Diese Generalisierungen sind fehleranfällig. Was wir wahrnehmen und woran wir uns erinnern, wird durch unsere Einstellungen und Wünsche mitbestimmt, selbst wenn wir uns bemühen, objektiv und genau zu sein. Bei den kognitiven Verzerrungen, von denen hier die Rede ist, lassen sich unterschiedliche Effekte ausmachen, wobei im Zusammenhang mit dem Sprechen über Kriminalität ein Effekt besonders bedeutsam ist: der *negativity bias* – negative Informationen, die für die Kriminalitätsberichterstattung prägend sind, haben ein größeres Gewicht als positive Informationen.<sup>4</sup> Vor diesen und anderen kognitiven Verzerrungen ist niemand gefeit; Irren ist menschlich.

Was bedeutet das im vorliegenden Zusammenhang? Wenn wir über Straftaten und insbesondere über Sexualstraftaten sprechen, müssen wir zwischen zwei Diskursebenen unterscheiden: Wenn wir Zeuge oder Zeugin sind, müssen wir so genau wie möglich sein; wir müssen die Wahrheit sagen (§ 57 StPO). Hierüber werden wir belehrt, das müssen wir mit dem

---

4 Weber/Knorr, in: Appel (Hrsg.), Die Psychologie des Postfaktischen, 2020, S. 103 (107); Norris, Social Neuroscience 2021, 68 (70).

Eid beteuern; wenn wir vorsätzlich oder fahrlässig die Unwahrheit sagen, machen wir uns strafbar. Erleichtert wird uns die Verpflichtung auf die Wahrheit dadurch, dass wir nicht über Straftaten und Kriminalität im Allgemeinen sprechen müssen, sondern nur über eine einzige Tat, einen Geschehensablauf, an dem wir meist selbst beteiligt waren und den wir in der Aussage rekonstruieren müssen. Hierbei werden wir vielfach unterstützt, durch Rückfragen, Vorhalte, objektive Beweismittel. Anders ist es dagegen, wenn wir am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen und über Kriminalität im Allgemeinen sprechen. In diesem Diskurs können wir über unsere Vorstellungen von Kriminalität reden, über die Bilder, die uns bewegen; wir sind frei und nicht auf die Wahrheit verpflichtet. Die kognitiven Verzerrungen, denen wir unterliegen, werden von uns nicht hinterfragt, sondern in den Diskurs hineingegeben. Nichts braucht „bewiesen“ zu werden; wir folgen subjektiven Theorien.<sup>5</sup> Auf dieser Ebene gibt es nicht nur eine Wahrheit, sondern viele. Im gesellschaftlichen Diskurs wird gemeint, geglaubt, gezweifelt und gestritten. In diesem gesellschaftlichen Diskurs kommt den Medien eine wichtige Rolle zu. Die Medien berichten in Interviews und Reportagen über unsere Reaktionen, Empfindungen und Meinungen im Zusammenhang mit Kriminalität. Und sie berichten auch über die Vorstellungen der kriminalpolitischen Akteure in den Parteien und Parlamenten, wie mögliche Lösungen aussehen könnten. Ein vielzitiertes Beispiel hierfür lieferte im Jahr 2001 der ehemalige Bundeskanzler *Schröder*, der in einer aufgeheizten Debatte über Sexualstraftaten an Kindern in der „Bild am Sonntag“ erklärte, er komme immer mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergingen, nicht therapierbar seien; es könne deshalb nur eine Lösung geben: „wegschließen - und zwar für immer.“<sup>6</sup> Im Ergebnis entsteht so ein politisch-medialer Verstärkerkreislauf, in dem es nicht wie in einer gerichtlichen Hauptverhandlung um konkrete Fälle geht, sondern in dem es um die Verallgemeinerungen dieser Fälle geht, um die Bilder, die uns bewegen, um die Ängste, die wir haben, um die Reaktionen der politischen Akteure und die Suche nach adäquaten Lösungen. Dieser „politisch-mediale Verstärkerkreislauf“, der von der Kriminologie schon in den 1970er Jahren beschrieben worden ist,<sup>7</sup> bewegt sich zwar um den Einzelfall herum. Aber es geht hier nicht um den Einzelfall

---

5 Kubitzka, in: Weller/Voß (Hrsg.), *Sexualität und Partnerschaft der Deutschen*, 2023, S. 297 (301).

6 Zitiert nach <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gerhard-schroeder-sexualstraftaeter-lebenslang-wegsperren-a-144052.html> (14.4.2025).

7 *Scheerer*, *KrimJ* 1978, 223.

und die Frage, ob Polizei und Justiz mit dem betreffenden Fall richtig umgehen – hierzu fehlen uns in der Regel die relevanten Informationen –, sondern es geht um unsere *Vorstellungen* von dem Einzelfall, um die Bilder in unserem Kopf, um die adäquate Lösung *solcher* Fälle.

An dem „politisch-medialen Verstärkerkreislauf“ wirken viele Akteure mit, nicht nur „die Medien“ und „die Politik“. Eine wesentliche Rolle spielen auch Expert:innen von den Universitäten oder aus der Praxis sowie gerade im strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Kontext das Bundesverfassungsgericht.<sup>8</sup> Dabei lassen sich auf dieser erweiterten Diskursebene Anforderungen formulieren, die für den Umgang mit Kriminalitätsfragen an einen möglichst rationalen Diskurs und eine rationale Kriminalpolitik zu stellen sind: Erste und wichtigste Voraussetzung ist, dass unterschieden werden muss zwischen objektiver und subjektiver (Un-)Sicherheit, zwischen wirklichen Gefahren einerseits und der Angst vor Gefahren andererseits. Beides ist real, aber die staatlichen Reaktionen müssen in einem freiheitlichen System unterschiedlich ausfallen: Grundrechtseingriffe und Zwang dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es um die Abwehr realer, nachweisbarer Gefahren geht; auf die Abwehr von Ängsten kann dagegen nur mit einer besseren Prävention durch Aufklärung, verstärkte Kontrolle und ggf. die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen reagiert werden. „Rationale Kriminalpolitik“ setzt darüber hinaus voraus, dass Entscheidungen nicht nur nach normativen und politischen, sondern auch nach empirischen Gesichtspunkten getroffen werden müssen: Die Annahmen, auf denen kriminalpolitische Entscheidungen getroffen werden, müssen evidenzbasiert sein; sie müssen auf Fakten beruhen, die nachweisbar sind oder die zumindest auf der Grundlage des vorhandenen empirischen Wissens plausibel erscheinen.<sup>9</sup> Wenn diese zuletzt genannte Voraussetzung nicht gegeben ist, sind Entscheidungen des Gesetzgebers nicht zwingend verfassungswidrig; ein markantes Beispiel hierfür liefert der „Inzest-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts.<sup>10</sup> Als „rational zustande gekommen“ können sie aber dennoch nicht bezeichnet werden.

---

8 Wenzelburger/Brodowski, GA 2023, 204 (206).

9 Heinz, NK 2020, 3 (5).

10 BVerfGE 120, 224 (238).

### III. Grundlagenwissen über die polizeiliche Kriminalstatistik

Für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos von Frauen im Bereich der Sexualkriminalität bedeutet das, dass die von den Medien vermittelten Bilder, die wir von Sexualstraftaten haben, und die sich hieraus ergebenden Ängste, schlechte Ratgeber sind. Unverzichtbar ist es, sich möglichst „harter Fakten“ zu bedienen, um das Risiko von Frauen besser einschätzen zu können. Basis solcher „harten Fakten“ sind Zahlen über die Häufigkeit der entsprechenden Ereignisse. Einzelne Zahlen können dabei für sich genommen nicht genügen, sondern Bedeutung erlangen Zahlen erst dadurch, dass sie mit anderen Zahlen in Beziehung gesetzt und verglichen werden. Der Bericht in der Bildzeitung vom 19.11.2024 zeigt das mit aller Deutlichkeit: Ob 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag viel sind oder wenig, wissen wir nicht, solange wir diese Zahl nicht mit anderen Zahlen vergleichen können: Wie häufig sind Männer von Sexualstraftaten betroffen? Wie häufig Menschen, die sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnen können? Aber auch bezogen nur auf Frauen wünschte man sich für die Risikoeinschätzung genauere Informationen: Ist das Risiko über alle Altersgruppen hinweg gleich verteilt? Ist es situationsabhängig? Sind Frauen nachts im dunklen Stadtpark einem höheren Risiko ausgesetzt als zu Hause in den eigenen vier Wänden? Oder ist das nur eine subjektive Theorie? Wo sind Frauen sicher?

Um zu verlässlichen Informationen über solche und ähnliche Fragen zu gelangen, gibt es im Wesentlichen zwei Informationswege. Es gibt amtliche Statistiken von Polizei und Justiz, die für die interessierenden Fragen nur vergleichsweise wenige Informationen liefern, die betreffenden Zahlen für das Erhebungsgebiet dafür aber vollständig nachweisen. Und es gibt mit sozialwissenschaftlichen Methoden arbeitende empirische Untersuchungen, die zwar eine größere Informationstiefe aufweisen, dafür aber immer nur Teilerhebungen in einzelnen Bereichen sind. Beide Informationswege haben Vor- und Nachteile.<sup>11</sup> Im kriminalpolitischen Diskurs ist die wichtigste Informationsquelle die vom BKA herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Die PKS ist eine Informationssammlung über die von der Polizei innerhalb eines Jahres bearbeiteten Strafsachen im Kernbereich der Kriminalität. Staatsschutzdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delik-

---

<sup>11</sup> Meier, Kriminologie, 6. Aufl. 2021, S. 92 f.

te, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören wie Finanz- und Steuerdelikte (§ 386 AO), sowie Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (§ 158 Abs.1 S.1 StPO), gehören nicht dazu. Für den Kernbereich der Kriminalität werden die bekanntgewordenen Fälle nachgewiesen einschließlich etwaiger Besonderheiten wie dem Tatort oder der Verwendung des „Tatmittels Internet“. Bei vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikten lassen sich der PKS Angaben zur Höhe des materiellen Schadens entnehmen, bei personenbezogenen Delikten, also namentlich den Gewalt- und Sexualdelikten, Angaben zum Opfer. In der PKS werden zudem auch die aufgeklärten Fälle nachgewiesen, einschließlich derjenigen Personen, die von der Polizei als „tatverdächtig“ eingestuft worden sind. Als „aufgeklärt“ gilt ein Fall dann, wenn die Tat nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis von einem Tatverdächtigen begangen worden ist, von dem die Personalien bekannt sind; „tatverdächtig“ ist, wer „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.“<sup>12</sup> Die Informationen über die Aufklärungsquote und die Personen, denen die bekanntgewordenen Taten zugerechnet werden, sind diejenigen Informationen, die in kriminalpolitischen Diskussionen regelmäßig für die größte Erregung und nicht selten auch den unverhohlenen Ruf nach mehr „law and order“ sorgen. Es ist deshalb notwendig, sich mit der Aussagekraft der PKS noch etwas genauer zu beschäftigen.

Die PKS hat systemimmanente Stärken, aber auch Schwächen. Zu den Stärken gehört, dass die PKS für die Erfassung der Fälle nicht mit Paragraphen arbeitet, sondern mit sechsstelligen Schlüsselzahlen, die die genauere Erfassung von Kriminalitätsphänomenen ermöglichen als das Strafrecht. Während die Justizstatistiken beispielsweise nur zwischen Mord und Totschlag unterscheiden und bei letzterem noch nicht einmal zwischen §§ 212 und 213 StGB unterscheiden können, kann die Polizei beispielsweise genau angeben, wie viele Mordfälle es im Vorjahr gegeben hat, die im Zusammenhang mit einer Sexualstraftat gestanden haben (2024 waren es 11 Fälle). Eine weitere Stärke ist, dass sich die in der PKS zusammengestellten Zahlen untereinander und mit den Zahlen früherer Jahrgänge gut vergleichen lassen. Um demographische Unterschiede auszugleichen (in Deutschland leben z.B. mehr Frauen als Männer), müssen dafür „Belastungszahlen“ verwendet

---

12 Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2024, S. 7.

werden, also Zahlen, die auf 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezogen werden. Auf diese Weise kann beispielsweise die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung von Männern und Frauen oder die Belastung in unterschiedlichen Bundesländern verglichen werden. Nachteilig ist an der PKS demgegenüber, dass die bekannt gewordenen Straftaten nur unvollständig erfasst werden: Tateinheitlich konkurrierende Delikte werden nur nach dem schwersten Tatbestand, Tatserien, also gleichartige Folgehandlungen gegen dieselbe Betroffene wie häufig bei häuslicher Gewalt, werden nur als ein Fall erfasst.<sup>13</sup> Bei Tatserien und Dauertaten gibt es keine Erfassung von Zeiträumen und Entwicklungen; auch wenn zwischen der Tatbegehung und der Anzeige ein längerer Zeitraum liegt, wird dies nicht erfasst. Bedeutsam ist im Übrigen auch, dass es für die rechtliche Bewertung einer Tat auf den Zeitpunkt der statistischen Erfassung – also der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft – ankommt; nachfolgende Änderungen der Bewertung werden in der PKS nicht mehr erfasst.<sup>14</sup>

Zu diesen mehr oder weniger mit jeder Statistik einhergehenden Schwächen kommen zwei Probleme hinzu, die die Aussagekraft der PKS deutlich stärker einschränken und denen aus kriminologischer Sicht deshalb eine größere Bedeutung beizumessen ist.

## 1. Dunkelfeldproblematik

Die erste Einschränkung bezieht sich auf die Dunkelfeldproblematik. In der PKS werden nur diejenigen Taten ausgewiesen, die der Polizei durch eine Anzeige oder auf anderem Weg (§ 160 Abs. 1 StPO), beispielsweise durch Kontrollen, bekannt geworden sind. Um einen Überblick über das „wirkliche“ Ausmaß der Kriminalität zu erlangen, müssen die aus der PKS erlangbaren Informationen deshalb zu den Ergebnissen aus Dunkelfeldbefragungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Untersuchungen haben ihre eigenen Probleme. Neben der Frage nach der Repräsentativität der Ergebnisse stellt sich hier vor allem das Problem der Validität der zugrunde gelegten Operationalisierungen, also das Problem der richtigen „Übersetzung“ der interessierenden Kriminalitätsphänomene in die Alltagssprache der Befragten. Entscheidend für die rechtliche Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten ist die hochabstrakte juristische Fachsprache, deren Begrifflichkeit nur in den seltensten Fällen aus sich heraus verständ-

---

13 Richtlinien, S. 21, 23.

14 Richtlinien, S. 20.

lich ist, aus der sich aber der verbindliche Maßstab für alle juristischen Abgrenzungen ableitet. In einer empirischen Untersuchung zum Dunkelfeld besteht die Herausforderung deshalb darin, für die „Übersetzung“ der rechtlichen Kategorien Formulierungen zu finden, die das Gemeinte zum Ausdruck bringen und von den Befragten verstanden werden. Die richtige „Übersetzung“ entscheidet über das Ergebnis der Untersuchung: Sind die in einer Untersuchung verwendeten sprachlichen Kategorien zu weit gefasst, führt dies zu einer Überschätzung, sind sie zu eng, zu einer Unterschätzung der Kriminalitätsbelastung im Dunkelfeld.

Das Problem sei an einem Beispiel verdeutlicht. In Niedersachsen werden vom Landeskriminalamt (LKA) seit 2013 Dunkelfelduntersuchungen durchgeführt, in denen eine repräsentative Stichprobe von rund 40.000 Personen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen angeschrieben und um Auskunft über ihre Kriminalitätserfahrungen im Vorjahr gebeten wird. An der jüngsten Untersuchung aus dem Jahr 2023 beteiligten sich 15.855 Personen. Für die Messung der Häufigkeit von Sexualdelikten wurden vier Fragen gestellt: „Ich wurde gegen meinen Willen sexuell bedrängt (z. B. begripscht)“, „Jemand hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt“, „Mein (Ex-)Partner/Meine (Ex-)Partnerin hat mich sexuell missbraucht oder vergewaltigt“ und „Jemand hat mir sein Geschlechtsteil gegen meinen Willen gezeigt“.<sup>15</sup> Vergleichsweise klar sind aus juristischer Sicht nur die erste und die vierte Frage: Die erste Frage zielt auf die Erhebung der Häufigkeit von Straftaten nach § 184i StGB ab („körperlich berührt und dadurch belästigt“), die vierte Frage auf § 183 StGB („durch eine exhibitionistische Handlung belästigt“). Welcher Straftatbestand in der Untersuchung mit der Zusammenfassung von Missbrauch und Vergewaltigung adressiert werden soll, lässt sich dagegen nur mutmaßen. Auch wenn der Begriff der „Vergewaltigung“ in § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB legaldefiniert wird, ist unklar, ob der Begriff im Alltagssprachgebrauch denselben Inhalt hat. Aus kriminologischer Sicht ist der zutage geförderte Befund (0,6 % der befragten Frauen, 0,1 % der Männer und 1,6 % der Gruppe divers / keine Zuordnung geben an, im Vorjahr „sexuell missbraucht oder vergewaltigt“ worden zu sein<sup>16</sup>) deshalb zwar im längsschnittlichen Vergleich zu den Ergebnissen früherer Erhebungen oder den querschnittlichen Vergleich

---

15 Fragebogen 2023 des niedersächsischen Landeskriminalamts <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/befragung-zu-sicherheit-und-kriminalitaet-in-niedersachsen-start-der-6-befragungswelle-115379.html> (16.4.2025).

16 *Bosold et al.*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023. Bericht zu

zu den Ergebnissen in anderen Bundesländern interessant, aber mehr als ein Indiz für die „wirkliche“ Häufigkeit von „Missbrauch“ oder „Vergewaltigung“ findet sich hierin nicht.

Im Zusammenhang mit der Aussagekraft der PKS ist darüber hinaus von Bedeutung, dass von den Befragten nur ein Teil der berichteten „Viktimisierungen“ zur Anzeige gebracht wird. Dieser Teil lässt sich quantitativ abschätzen, da in Dunkelfelduntersuchungen regelmäßig auch danach gefragt wird, ob und wegen wie vieler erlebter Viktimisierungen Anzeige erstattet worden ist. In Niedersachsen wird beispielsweise regelmäßig etwa ein Viertel der abgefragten Viktimisierungen zur Anzeige gebracht (2022: 24,8 %).<sup>17</sup> Bei den einzelnen Delikten zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede: Diebstahl wird vergleichsweise häufig angezeigt (2022: 43,5 %), und zwar am häufigsten dann, wenn ein Auto entwendet worden ist (90,5 %). Die Anzeigequote bei Körperverletzungsdelikten liegt im mittleren Bereich (23,3 %), wobei häufiger dann angezeigt wird, wenn bei der Tat eine Waffe verwendet worden ist (leichte Körperverletzung mit Waffe: 47,3 %; schwere Körperverletzung mit Waffe: 67,7 %), und nur selten angezeigt wird, wenn die Körperverletzung von dem/der (Ex-)Partner:in begangen worden ist (10,5 %). Sexualdelikte werden insgesamt nur sehr selten angezeigt (3,8 %). Auch hier variiert die Anzeigequote mit der Art der erlebten Viktimisierung: Bei sexuellen „Missbrauchserfahrungen“ liegt sie bei 13,4 %; bei „Missbrauchserfahrungen“ durch den/die (Ex-)Partner:in dagegen bei 0,0 %. Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB) wird in 3,9 % der Fälle angezeigt, Exhibitionismus (§ 183 StGB) in 5,4 % der Fälle.<sup>18</sup>

Andere Untersuchungen bestätigen die Ergebnisse des niedersächsischen LKA. Das BKA führte im Jahr 2020 an einer für Deutschland repräsentativen Stichprobe (45.351 Teilnehmer:innen) eine vergleichbare Befragung durch. Bei Diebstahl und bei Körperverletzungsdelikten zeigten sich hier etwas höhere Anzeigequoten als in Niedersachsen (Diebstahl: 52,0 %, Körperverletzung: 33,5 %), bei Sexualdelikten etwas geringere Quoten (insgesamt: 1,1 %; sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung: 9,5 %; körperliche sexuelle Belästigung: 2,2 %; Zeigen von Geschlechtsteilen: 0,6 %).<sup>19</sup> Ungeachtet der Probleme, die sich in solchen Untersuchungen bei der Operationalisierung der erhobenen Variablen stellen, ist deshalb festzuhalten, dass

---

Kernbefunden der Studie, 2024, S. 40.

17 Bosold u.a., Befragung, S. 52, 55.

18 Bosold u.a., Befragung, S. 53.

19 Birkel u.a., Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SkiD 2020, 2023, S. 66, 70.

der Polizei gerade bei der Sexualkriminalität nur ein extrem geringer Teil der „wirklich“ begangenen Straftaten bekannt wird. Die PKS zeigt hier, wie es in der Kriminologie seit Langem bekannt ist, nur die „Spitze des Eisbergs“.<sup>20</sup> Gleichzeitig weisen die Ergebnisse der Dunkelfeldstudien darauf hin, dass die Entscheidung über die Anzeigeerstattung ein Vorgang ist, der durch vielfältige Variablen beeinflusst wird; insbesondere Viktimisierungen im sozialen Nahbereich werden nur selten angezeigt und sind in der PKS deshalb unterrepräsentiert.<sup>21</sup> In das Hellfeld der Kriminalität gelangt nur eine sehr spezifische Auswahl der tatsächlich begangenen Straftaten.

## 2. Auseinanderfallen von polizeilicher und justizieller Bewertung

Die zweite Einschränkung der Aussagekraft der PKS verbindet sich mit der Frage, wann es berechtigt ist, von einer „Straftat“ zu sprechen. Dass es für die Einordnung nicht auf das individuell sehr unterschiedliche Empfinden von Betroffenen ankommen kann, sondern dass die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nach juristischen Kriterien getroffen werden muss, wurde bereits gesagt; das „Störgefühl“, das eine Frau beispielsweise an der Universität im Gespräch mit einem Professor haben mag, ist keine Straftat. Wer aber entscheidet darüber, was eine „Straftat“ ist? Die Polizei bei der Aufnahme der Anzeige oder nach dem Abschluss der Ermittlungen in dem Schlussbericht für die Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 2 S.1 StPO)? Oder die Staatsanwaltschaft, die die von der Polizei zusammengetragenen Ermittlungsergebnisse rechtlich bewertet, also prüft, ob das Verhalten des Tatverdächtigen die Voraussetzungen eines Straftatbestands erfüllt und der Verdacht in der Hauptverhandlung voraussichtlich bewiesen werden kann (§ 170 Abs. 1, § 203 StPO)? Oder das Gericht, das in der Hauptverhandlung die Beweise erhebt und den Angeklagten erst dann verurteilt, wenn es „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ (§ 261 StPO) der Meinung ist, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat?

Dass die polizeiliche (kriminalistische) und die justizielle (rechtliche) Bewertung eines zur Anzeige gebrachten Vorgangs weit auseinanderfallen können, liegt auf der Hand; die justizielle Bewertung führt insbesondere wegen der Notwendigkeit, dem Verdächtigen die Straftat nachweisen zu

---

20 *Schwind/Schwind*, Kriminologie und Kriminalpolitik, 24. Aufl. 2021, S. 78.

21 *Treibel/Dölling/Hermann*, FPPK 2017, 355; *Kubitza*, in: Sexualität und Partnerschaft, S. 297 (305).

müssen, zu einem deutlich engeren Verständnis von Sexualkriminalität. Das Ausmaß, in dem dieses unterschiedliche Verständnis das Ergebnis beeinflusst, lässt sich erahnen, wenn man die Ergebnisse der PKS mit den Ergebnissen der Justizstatistiken, insbesondere der Strafverfolgungsstatistik (StVS), vergleicht. Methodisch ist dieser Vergleich zwar unzulässig, da es sich um unterschiedliche Statistiken handelt, bei denen die Daten nach unterschiedlichen Regeln erhoben und dargestellt werden. Vernachlässigt man die methodischen Unterschiede jedoch, ist es für einen ersten Eindruck von den Größenordnungen möglich, die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen mit den Beschuldigten i.S. des Strafprozessrechts gleichzusetzen (§ 157 StPO) und zu sehen, wie die Justiz bei bestimmten Delikten mit den Beschuldigten umgeht. Durchführen lässt sich dieser Vergleich aktuell für das Jahr 2023. In diesem Jahr wurden von der Polizei 9.841 Tatverdächtige ermittelt, die verdächtigt wurden, eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, einschließlich Versuch und einschließlich mit Todesfolge begangen zu haben (§§ 177 Abs. 6-8, § 178 StGB; PKS-Schlüssel: 111700 + 111900). Wegen dieser Delikte verurteilt wurden in diesem Jahr lediglich 792 Personen (StVS Tab. 24311-13 + 24311-23), also weniger als jeder zehnte Tatverdächtige (8,0 %). Die Spanne ist erheblich und löst in kriminalpolitischen Diskussionen oft Befremden aus.

Der große Unterschied zwischen den Tatverdächtigen-/Beschuldigtenzahlen auf der einen und den Verurteiltenzahlen auf der anderen Seite hat nichts damit zu tun, dass die Gerichte „weltfremd“ oder schlicht „zu schlapp“ seien – die verglichenen Tatbestände haben eine Mindeststrafdrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe, die Verfahren können also praktisch nicht nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden. Die Diskrepanz hat auch nichts damit zu tun, dass in der Justiz die Perspektive von Frauen zu kurz käme – der Anteil der Frauen betrug im Jahr 2023 im richterlichen Dienst bei den Amtsgerichten 53,5 %, bei den Landgerichten 48,8 % und im staatsanwaltschaftlichen Dienst 54,7 %.<sup>22</sup> Die Gründe für den „Schwund“ lassen sich deshalb nur dann aufklären, wenn man empirische Untersuchungen durchführt, in denen diesen Fragen weiter nachgegangen wird. Die Methode der Wahl ist dabei die Analyse von Strafverfahrensakten, da in den Akten diejenigen Parameter zusammengetragen werden, die für die juristische Bewertung eines Falles bedeutsam sind.

---

22 Bundesamt für Justiz [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44068](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44068) (18.04.2025).

Eine solche Untersuchung wurde 2024 von Höynck u.a. vorgelegt. Die Autor:innen werteten die Akten zu 531 Verfahren aus, die in den Jahren 2014-2016 wegen des Verdachts der Vergewaltigung zum Nachteil einer zum Tatzeitpunkt bereits volljährigen weiblichen Person durchgeführt worden waren. Die Verfahren richteten sich gegen 592 Beschuldigte; von den verfolgten Taten waren 550 Frauen betroffen gewesen. Die Untersuchung bestätigte die Verteilung, die bereits die Gegenüberstellung von PKS und StVS gezeigt hatte: Von den verfolgten Beschuldigten wurde nur jeder zwanzigste (5,7 %) zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt; die übrigen Verfahren wurden von der Justiz anders erledigt. Der Großteil der Erledigungen (81,4 %) entfiel auf Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO; die Verfahren wurden eingestellt, weil die Staatsanwaltschaften eine Verurteilung des Beschuldigten auf der Grundlage des im Ermittlungsverfahren zusammengetragenen Materials nicht für hinreichend wahrscheinlich gehalten hatten. 2,9 % der Beschuldigten wurden von den Gerichten freigesprochen; in den übrigen Fällen ergingen andere Entscheidungen.<sup>23</sup>

Bei den weiteren Analysen zeigte sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen für den Ausgang des Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist: Wird die Anzeige nicht von der Betroffenen selbst, sondern von einer anderen Person erstattet, stieg der Anteil der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO von 80,6 % auf 86,3 %; erklärte die Betroffene die „Rücknahme“ der Anzeige, stieg die Quote von 79,8 % auf 90,5 %.<sup>24</sup> Die Einstellungsquote hing auch von der Bereitschaft des Beschuldigten ab, sich zum Tatvorwurf einzulassen: Sie war hoch, wenn im Ermittlungsverfahren keine Vernehmung stattgefunden hatte (84,3 %), wenn sich der Beschuldigte nicht eingelassen hatte (77,4 %) oder wenn er den Vorwurf konkret bestritten hatte (86,9 %); umgekehrt war sie niedrig, wenn der Beschuldigte ein Teilgeständnis (55,2 %) oder ein umfassendes Geständnis (47,8 %) abgelegt hatte.<sup>25</sup> Schließlich wurde deutlich, dass Vergewaltigungen in einer Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen stattfinden, in denen die Ermittlungen unterschiedlich schwierig sind. Hohe Einstellungsquoten waren die Folge, wenn zwischen dem Beschuldigten und der Betroffenen ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden hatte (97,1 %), wenn die beiden in einem gemeinsamen Haushalt lebten (96,6 %) oder wenn sich die Tat aus einer Fei-

---

23 Höynck et al., Die Strafverfolgung wegen Vergewaltigung in Niedersachsen, 2024, S. 45.

24 Höynck et al., Strafverfolgung, S. 107 f.

25 Höynck et al., Strafverfolgung, S. 120.

er- / Partysituation entwickelt hatte (90,7 %). Vergleichsweise selten waren Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO dagegen dann, wenn die Betroffene Sexarbeiterin war und die Tat im Kontext ihrer Berufsausübung erfolgt war (64,8 %) oder wenn die Tat überfallartig erfolgt war und sich die Betroffene und der Beschuldigte vorher nicht gekannt hatten (38,6 %).<sup>26</sup>

Die Untersuchung von *Höynck u.a.* ist nicht die einzige gewesen, die sich in der jüngeren Zeit mit den Beweisschwierigkeiten bei der Verfolgung von Vergewaltigungsvorwürfen beschäftigt hat; *Elz* ist nach der Auswertung von 343 Einstellungsverfügungen zu ähnlichen Ergebnissen gelangt.<sup>27</sup> Das Auseinanderfallen von polizeilicher und justizieller Bewertung, das sich in dem hohen Anteil an Einstellungen wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts ausdrückt, ist kein „Systemfehler“, wie es gelegentlich angenommen wird, wenn insoweit von einer „Gerechtigkeitslücke“ („justice gap“) gesprochen wird.<sup>28</sup> Die Bewertungen der Polizei sind nicht „richtiger“ als die der Justiz, sondern es sind *andere* Bewertungen, die auf der Grundlage des direkteren Kontakts mit der die Anzeige erstattenden Person und einer mutmaßlich größeren Bereitschaft zur Übernahme der bei der Anzeige geäußerten Sachverhaltsbeschreibung geprägt sind. Damit ist nicht gesagt, dass die Polizei nicht sorgfältig ermitteln würde. Im Gegenteil, Untersuchungen zeigen, dass sich die Polizei insbesondere der Problematik einer Falschanzeige durchaus bewusst ist.<sup>29</sup> Die Schwelle der Polizei zur Aufnahme der Anzeige ist jedoch – zu Recht – vergleichsweise niedrig; die Einordnung eines Falls als „aufgeklärt“ erfolgt nicht nach strafverfahrensrechtlichen, sondern nach kriminalistischen Gesichtspunkten. Der hohe „Schwund“, der gerade bei Sexualdelikten zwischen der polizeilichen und der juristischen Perspektive besteht, deutet deshalb nicht auf ein „Gerechtigkeitsproblem“, sondern gerade umgekehrt darauf hin, dass die Strafjustiz „funktioniert“ und sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Gerichte ihrer Aufgabe nachkommen, nur solche Fälle zur Verurteilung zu bringen, in denen jenseits „vernünftiger Zweifel“ festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.<sup>30</sup>

---

26 *Höynck et al.*, Strafverfolgung, S. 138 f.

27 *Elz*, Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt, 2021.

28 *Temkin/Krahé*, Sexual Assault and the Justice Gap: A Question of Attitude, 2008, S. 9 ff.

29 *Pollich*, NK 2024 (4), 518 (528).

30 *Kölbel* StV 2020, 340 (350); genauer zu den „vernünftigen Zweifeln“ *Bartel*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 261 Rn. 62 f.

Für das Sprechen über Sexualdelikte bedeutet das, dass die PKS für die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver (Un-)Sicherheit nicht uneingeschränkt tauglich ist: Für die „wirkliche“, die nachweisbare Kriminalitätslage liefert die PKS nur ein Indiz. Sie wird geprägt durch die Vorstellungen, Erwartungen und Bedürfnisse, mit denen die Anzeigerstatte:r:innen an die Polizei herantreten. Andererseits gehören die Ergebnisse über den „aufgeklärten“ Fall nicht mehr zur „subjektiven“ Kriminalität, sondern spiegeln bereits eine „objektive“ Wirklichkeitsebene wider, denn die polizeiliche Aufklärung ist bereits juristisch geprüft; wenn Sachverhalte unzweifelhaft kein strafwürdiges Unrecht darstellen, wird die Anzeige gar nicht erst aufgenommen.<sup>31</sup> Trotz der großen Diskrepanz zwischen der PKS und der StVS über das Ausmaß der Kriminalität ist es daher aus kriminologischer Sicht grundsätzlich zulässig, über einzelne Kriminalitätsphänomene auf der Grundlage der PKS zu sprechen. Dies muss allerdings immer mit dem notwendigen Bewusstsein geschehen, dass es sich lediglich um Verdachtszahlen handelt.

#### IV. Fazit

Was bedeutet das für die Frage, ob 144 Sexualstraftaten gegen Frauen pro Tag viel oder wenig sind? Ob Frauen in Deutschland sicher oder unsicher leben? Für den gesellschaftlichen Diskurs über die Polizeidaten kommt es darauf an, dass die erkennbaren Risiken jedenfalls nicht so vermittelt werden wie es in der Bildzeitung vom 19.11.2024 geschehen ist: Die Zahl der im Vorjahr bekannt gewordenen Straftaten darf nicht auf die Zeit (365 Tage, 24 Stunden, 60 Minuten) heruntergebrochen werden, sondern muss auf die Größe der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bezogen werden, über die eine Aussage getroffen werden soll; es müssen Belastungszahlen gebildet werden. Geht man davon aus, dass es im Jahr 2024 in Deutschland etwa 42,3 Mio. Frauen gab<sup>32</sup>, und bezieht die vom BKA für 2023 angegebene Zahl von 52.330 weiblichen Opfern auf 100.000 dieser Bevölkerungsgruppe, liegt das Risiko bei 124 pro 100.000 Frauen, also deutlich *unter einem Prozent pro Jahr* (genau: 0,124 %). Diese Berechnung von „Opfergefährdungszahlen“ lässt es zu, das Viktimisierungsrisiko für einzelne Altersklassen

---

31 Kölbel/Ibold, in: MüKo-StPO, § 158 Rn. 22, 27, § 163 Rn. 7.

32 Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht - Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2022, Tab. 12411-01.

anzugeben (junge Frauen haben ein höheres Risiko als ältere Frauen), es mit dem Viktimisierungsrisiko von Männern zu vergleichen (Frauen haben im Bereich der Sexualkriminalität ein deutlich höheres Risiko) und es auch zu dem Risiko in anderen Kriminalitätsbereichen in Beziehung zu setzen (das Risiko einer Frau, Opfer einer Gewaltstraftat zu werden, ist etwa doppelt so hoch wie das Risiko, Opfer einer Sexualstraftat zu werden). Solche Befunde wirken weniger alarmistisch und wecken weniger Emotionen, aber sie ermöglichen einen entspannteren, mehr an der Sache orientierten und damit rationaleren Diskurs. Gerade bei einem schon für sich genommen so emotionalen Thema wie der Sexualkriminalität ist das von Vorteil.